



STADTGEMEINDE SCHWECHAT

ERÖFFNUNGSBILANZ 2020

per 1. Jänner 2020

STADTGEMEINDE SCHWECHAT

ERÖFFNUNGSBILANZ 2020

per 1. Jänner 2020

**beschlossen in der Sitzung des
Gemeinderates**

a m 24 JUN 2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Gesamtvermögensrechnung _____	01 - 04
Bericht zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 _____	05 - 25

Eröffnungsbilanz

MVAG Ebene	MVAG Code	Position VRV	AKTIVA	01.01.2020
0	10	A	Langfristiges Vermögen	262 672 906,23
1	101	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	199 002,10
2	1010	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	199 002,10
1	102	A.II	Sachanlagen	255 767 589,93
2	1021	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	167 363 410,11
2	1022	A.II.2	Gebäude und Bauten	59 528 905,14
2	1023	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	25 713 271,03
2	1024	A.II.4	Sonderanlagen	0,00
2	1025	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1 230 891,83
2	1026	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 621 102,98
2	1027	A.II.7	Kulturgüter	310 008,84
2	1028	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	0,00
1	103	A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0,00
2	1031	A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	0,00
2	1032	A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	0,00
2	1033	A.III.3	Participations- und Hybridkapital	0,00
2	1034	A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	0,00
1	104	A.IV	Beteiligungen	67 768,78
2	1041	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	67 702,78
2	1042	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00
2	1043	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	66,00
2	1044	A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	0,00
1	106	AV	Langfristige Forderungen	6 638 545,42
2	1061	A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2	1062	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	5 392 839,26
2	1063	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1 245 706,16
0	11	B	Kurzfristiges Vermögen	30 809 101,05
1	113	B.I	Kurzfristige Forderungen	2 336 537,86
2	1131	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	303 146,21
2	1132	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	0,00
2	1133	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	0,00
2	1134	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	2 033 391,65
1	114	B.II	Vorräte	103 163,39
2	1141	B.II.1	Vorräte	103 163,39
2	1142	B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0,00
1	115	B.III	Liquide Mittel	28 369 399,80
2	1151	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	778 149,19

MVAG Ebene	MVAG Code	Position VRV	AKTIVA	01.01.2020
2	1152	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	27 591 250,61
1	116	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
2	1160	B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
1	117	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
2	1170	B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
SU			Summe Aktiva (10 + 11)	293 482 007,28

MVAG Ebene	MVAG Code	Position VRV	PASSIVA	01.01.2020
0	12	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	152 975 645,37
1	121	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	80 312 717,22
2	1210	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	80 312 717,22
1	122	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
2	1220	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
1	123	C.III	Haushaltsrücklagen	72 648 716,39
2	1230	C.III.1	Haushaltsrücklagen	72 648 716,39
1	124	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	14 211,76
2	1240	C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	14 211,76
1	125	C.V	Fremdwährungsrechnungsrücklagen	0,00
2	1250	C.V.1	Fremdwährungsrechnungsrücklagen	0,00
0	13	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	9 428 129,16
1	131	D.I	Investitionszuschüsse	9 428 129,16
2	1311	D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1 231 306,16
2	1312	D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00
2	1313	D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	8 196 823,00
0	14	E	Langfristige Fremdmittel	127 174 325,72
1	141	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	56 404 185,52
2	1411	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	56 404 185,52
2	1412	E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
2	1413	E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00
1	142	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,00
2	1421	E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2	1422	E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	0,00
2	1423	E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0,00
1	143	E.III	Langfristige Rückstellungen	70 770 140,20
2	1431	E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	4 826 817,75
2	1432	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	2 581 656,59
2	1433	E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	18 161 602,86
2	1434	E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	3 200 000,00
2	1435	E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	42 000 063,00
2	1436	E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00
0	15	F	Kurzfristige Fremdmittel	3 903 907,03
1	151	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00
2	1511	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	0,00
2	1512	F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
2	1513	F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00
1	152	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	3 057 221,27
2	1521	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	303 146,21

MVAG Ebene	MVAG Code	Position VRV	PASSIVA	01.01.2020
2	1522	F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00
2	1523	F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00
2	1524	F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	2 754 075,06
1	153	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	846 685,76
2	1531	F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	0,00
2	1532	F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00
2	1533	F.III.4	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	846 685,76
2	1534	F.III.5	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,00
1	154	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
2	1540	F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
SU			Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)	293 482 007,28

Bericht zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2020

Bereits im Jahr 2019 wurde das laut dem Rechnungsabschluss 2018 im Vermögensnachweis (gem. VRV 1997) erfasste Vermögen und hier insbesondere das langfristige Vermögen der Stadtgemeinde Schwechat überprüft, ergänzt, zum Teil neu erfasst und da bereits entsprechend den Bewertungskriterien der VRV 2015 bewertet. Das so entstandene Anlagevermögen wurde im Vermögensnachweis des Rechnungsabschlusses 2019 dargestellt. Diese Vermögenswerte bildeten die Grundlage für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020.

Die Stadtgemeinde Schwechat richtete ihre Bewertungskriterien nach § 19 VRV 2015 – „Ansatz- und Bewertungsregeln“ – aus. Überall dort, wo in diesem Bericht nicht ausdrücklich auf eine andere Bewertungsmethode hingewiesen wird, wurden die Bewertungsregeln von § 19 Abs. 6 bis 8 VRV 2015 angewendet. Das heißt, dass als Grundlage zur Bewertung des Vermögens bzw. der Vermögensgegenstände die Anschaffungskosten (§ 19 Abs. 6 VRV 2015) bzw. die Herstellungskosten (§ 19 Abs. 7 VRV 2015) dienten und in weiterer Folge die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 19 Abs. 8 VRV 2015) in der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 zu Buche stehen.

§ 19 VRV 2015:

...

Abs. 6:

Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen bzw. Liegenschaften umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw. die Wiederherstellung des Standorts (z. B. Dekontaminierung), insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben.

Abs. 7:

Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

Abs. 8:

Unter fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

Das Gemeindevermögen ist gemäß § 69 Abs. 2a und 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, i.d.g.F., wie folgt aufzuteilen:

§ 69 Abs. 2a NÖ GO 1973:

Das Anlagevermögen der Gemeinde ist im Anlageverzeichnis zu gliedern in:

- öffentliches Gut,

- Vermögen, welches für eine Veräußerung nicht vorgesehen ist (Gemeingut),
- immaterielles Anlagevermögen und
- sonstiges Anlagevermögen.

Die Feststellung darüber hat der Gemeinderat spätestens bei Rechnungslegung, im Zuge der Eröffnungsbilanz, zu treffen.

Und weiters:

§ 69 Abs. 3 NÖ GO 1973:

Das Vermögen der Gemeindeunternehmungen und der von der Gemeinde verwalteten Fonds und Stiftungen ist gesondert zu verwalten.

§ 71 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, i.d.g.F., definiert das öffentliche Gut einer Gemeinde wie folgt:

§ 71 Abs. 1 NÖ GO 1973:

Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindevermögens bilden das öffentliche Gut der Gemeinde. Die Benützung steht allen in gleicher Weise zu. Die Gemeinde kann als Eigentümerin des öffentlichen Gutes jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung untersagen oder von der Entrichtung einer Abgabe bzw. eines Entgeltes abhängig machen.

Unter das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Schwechat fallen somit sämtliche Gemeinestraßen (Fahrbahnflächen, Abstellflächen, eventuelle Nebenfahrbahnen), alle Rad- und Gehwege und sonstige im Gemeindeeigentum befindlichen Wege, die sich darunter befindlichen Grundflächen bzw. Grundstücke und alle öffentlichen Grünflächen, wie Parks, Parkanlagen und Friedhöfe.

Die Stadtgemeinde Schwechat stellt grundsätzlich fest, dass jenes Vermögen, welches unter dem öffentlichen Gut zusammengefasst ist, jenes Vermögen darstellt, welches für eine Veräußerung nicht vorgesehen ist, also Gemeingut der Stadtgemeinde Schwechat ist.

Immaterielles Anlagevermögen kann laut dem Kontierungsleitfaden des KDZ wie folgt definiert werden:

Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte) sind Werte, die eine selbstständige wirtschaftliche Nutzung gestatten und daher nach der Verkehrsauffassung einen selbstständigen Wert haben, sofern eine über das Anschaffungsjahr hinausgehende Nutzung möglich ist.

Zu den aktivierungsfähigen Rechten zählen Konzessionen und Gewerbeberechtigungen, gewerbliche Schutzrechte (Patente, Marken, Warenzeichen, Gebrauchs-, Geschmacksmuster, Urheber- und Verlagsrechte) und daraus abgeleitete Lizenzen, Nutzungsrechte (Pacht, Miet- und Wassernutzungsrechte), Servitutsrechte (Dienstbarkeiten), Softwarelizenzen (auch im Zusammenhang mit der Nutzung von Geografischen Informationssystemen – GIS), Baurechte, Quoten- und Syndikatsrechte, Bau- und Wegerechte, Wohnrechte (für Dienstwohnungen), Jagd- und Fischereirechte.

Software, welche untrennbarer Bestandteil von Hardware ist (z. B. Betriebssysteme), ist gemeinsam mit der Hardware zu verrechnen. Software, welche eine selbstständige

*wirtschaftliche Nutzung gestattet (z. B. Buchhaltungssoftware), ist ... zu verrechnen.
Einmalige Nutzungsentgelte (z. B. an SAP) für mehrere Jahre sind ... zu verbuchen und über die Nutzungsdauer abzuschreiben.
Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte dürfen nach § 24 Abs. 2 VRV 2015 nicht aktiviert werden.*

Das verbleibende bzw. restliche Anlagevermögen ist unter dem sonstigen Anlagevermögen zusammengefasst und bildet die Differenz zum Gesamtanlagevermögen der Stadtgemeinde Schwechat.

➤ Öffentliches Gut:

- Sämtliche Gemeindestraßen (Fahrbahnflächen, Abstellflächen, eventuelle Nebenfahrbahnen), Rad- und Gehwege und sonstige Wege. Die Gemeindestraßen (Straßenzüge) wurden in vier „Teilflächen“ geteilt:
 - ✓ Straße (Fahrbahnfläche[n]),
 - ✓ Gehweg(e) – einseitig oder beidseitig,
 - ✓ Grünfläche befestigt (d.h. ausgebaut),
 - ✓ Grünfläche unbefestigt (ähnlich Bankette).

Die jeweils angenommenen m²-Preise (Neuanschaffungswerte) der einzelnen Teilflächen beruhen auf aktuellen Durchschnittspreisen, welche letztlich auch zur Berechnung der Aufschließungsabgaben herangezogen werden. Für den Zeitwert wurde eine Kategorisierung mittels prozentueller Abschätzung des technischen Zustandes für die einzelnen Straßenzüge vorgenommen. Diese Einstufung erfolgte in 20%-Schritten – an das Schulnotensystem angelehnt – anhand der Erfahrungswerte aus den jährlichen Begehungen des öffentlichen Gutes. Für die Restnutzungsdauer wurde eine entsprechende Gewichtung der Zustände der einzelnen Teilflächen vorgenommen. Aus dieser Berechnung ergibt sich der Restbuchwert, das ist der Gesamtwert abzüglich der Absetzung für Abnutzung (AfA) per 31.12.2019 und somit auch der Wert für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020.

Je Katastralgemeinde ergeben sich folgende Werte:

- KG Schwechat:
19.464.602 Euro, 510.724m² → rd. 38,10 Euro/m²
- KG Rannersdorf:
5.529.390 Euro, 140.210 m² → rd. 39,40 Euro/m²
- KG Mannswörth:
4.238.006 Euro, 130.305 m² → rd. 32,50 Euro/m²
- KG Kledering:
1.826.991 Euro, 55.288 m² → rd. 33,10 Euro/m²

Die Gemeindestraßen der Stadtgemeinde Schwechat haben per 01.01.2020 also eine Gesamtfläche von 836.527 m² und einen Gesamtwert von 31.058.989 Euro (siehe dazu auch den Rechnungsabschluss 2019, Seite 404).

- Grundflächen bzw. Grundstücke unter den Gemeindestraßen:
Sämtliche Grundflächen bzw. Grundstücke unter den Gemeindestraßen wurden erfasst und bewertet. Bei der Bewertung steht im Vordergrund, weder eine zu niedrige, aber auch keine zu hohe Bewertung durchzuführen, um nicht eine „Vermögensillusion“ entstehen zu lassen. Bei dieser Bewertung gab und gibt es keine gesetzlichen Verpflichtungen, bloß Empfehlungen. Diese

Empfehlungen liegen in der Spannweite von 4 – 40 Euro/m². Wobei auch Werte darüber akzeptiert würden, sofern sie begründet werden können. Die Stadtgemeinde Schwechat setzt somit nach interner Wertfeststellung realistische 12 Euro/m² für die Grundflächen unter den Gemeindestraßen und Wegen fest.

Somit ergeben sich folgende Werte für die einzelnen Katastralgemeinden:

- KG Schwechat:
510.724 m² zu 12 Euro/m² → 6.128.688 Euro
- KG Rannersdorf:
140.210 m² zu 12 Euro/m² → 1.682.520 Euro
- KG Mannswörth:
130.305 m² zu 12 Euro/m² → 1.563.660 Euro
- KG Kledering:
55.288 m² zu 12 Euro/m² → 663.456 Euro

Die Grundflächen bzw. Grundstücke unter den Gemeindestraßen haben per 01.01.2020 eine Grundfläche von 836.527 m² mit einem Gesamtwert von 10.038.324 Euro (siehe dazu auch den Rechnungsabschluss 2019, Seite 396).

- Parks, Parkanlagen und Friedhöfe (öffentliche Grünflächen):
Der Gesamtwert dieser Grundflächen beläuft sich auf 14.724.301 Euro.

Der Gesamtwert des öffentlichen Gutes beträgt per 01.01.2020: 55.821.614 Euro.

- Gemeingut:
Der Wert jenes Vermögens, welches für eine Veräußerung nicht vorgesehen ist, also des Gemeingutes der Stadtgemeinde Schwechat, beträgt daher per 01.01.2020 ebenfalls: 55.821.614 Euro.
- Immaterielles Anlagevermögen:
Der Wert des immateriellen Anlagevermögens der Stadtgemeinde Schwechat beträgt per 01.01.2020: 199.002,10 Euro. Details siehe Tabelle Seite 5.
- Sonstiges Anlagevermögen:
Der Wert des sonstigen Anlagevermögens der Stadtgemeinde Schwechat beträgt per 01.01.2020: 200.013.744,71 Euro.

Aktiva:

Im Zuge der Arbeiten für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020, aber nach Beschluss des Rechnungsabschlusses 2019, sind noch einige zu korrigierende, aber auch fehlende Bewertungen durchzuführen gewesen, weshalb sich zwischen der Gesamtsumme des Vermögensnachweises im Rechnungsabschluss 2019 und der Gesamtsumme des langfristigen Vermögens in der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 eine Differenz ergibt. Diese Differenz wird nun nachfolgend näher erläutert.

10 Langfristiges Vermögen:

101 Immaterielle Vermögenswerte:

1010 Immaterielle Vermögenswerte:

Immaterielle Vermögenswerte wurden bis zum 31.12.2019 und damit auch im Rechnungsabschluss 2019 nicht in das Vermögen der Stadtgemeinde Schwechat aufgenommen und somit auch nicht in den jeweiligen Vermögensnachweisen aufgelistet. Im Zuge der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 wurden sämtliche immateriellen Vermögenswerte einer Überprüfung unterzogen, berechnet und bewertet. Anschließend wurden sie in das langfristige Vermögen aufgenommen und in die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 eingepflegt. Die einzelnen immateriellen Vermögenswerte lauten wie folgt:

- (1) Windows Server Datacenter 2012 R2, Office Prof. Plus
Neuer Wert (EB 2020): 3.072,07 Euro
- (2) Exchange Server
Neuer Wert (EB 2020): 10.385,68 Euro
- (3) System Center Configuration Manager
Neuer Wert (EB 2020): 6.623,36 Euro
- (4) Office Standard 2019
Neuer Wert (EB 2020): 25.595,12 Euro
- (5) Windows Server Datacenter 2019
Neuer Wert (EB 2020): 9.917,27 Euro
- (6) Office Standard 2019
Neuer Wert (EB 2020): 44.089,61 Euro
- (7) Windows 10 Prof. Upgrade
Neuer Wert (EB 2020): 13.916,19 Euro
- (8) Newsystem Lizenzen
Neuer Wert (EB 2020): 15.292,80 Euro
- (9) Wohnwerberprogramm
Neuer Wert (EB 2020): 70.110,00 Euro

Tabelle über die immateriellen Vermögenswerte:

Immaterielle Vermögenswerte (neu in der Eröffnungsbilanz 2020):	
(1) Windows Server Datacenter 2012 R2, Office Prof. Plus	3.072,07
(2) Exchange Server	10.385,68
(3) System Center Configuration Manager	6.623,36
(4) Office Standard 2019	25.595,12
(5) Windows Server Datacenter 2019	9.917,27
(6) Office Standard 2019	44.089,61
(7) Windows 10 Prof. Upgrade	13.916,19
(8) Newsystem Lizenzen	15.292,80
(9) Wohnwerberprogramm	70.110,00
Gesamtsumme der immateriellen Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz 2020:	199.002,10

Tabelle: Immaterielle Vermögenswerte EB 2020

102 Sachanlagen:

1021 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur:

Nachfolgende Grundstücke wurden seitens der Fachabteilung nachträglich einer Bewertungskorrektur unterzogen, da es sich bei diesen um Baurechtsliegenschaften handelt.

- (1) KG 5220 Schwechat, Gst.Nr.: 1133, EZ 1533, Bezeichnung: Provianthausgasse, Größe: 1.268 m²;
Bisheriger Wert (RA 2019): 507.114,00 Euro
Neuer Wert (EB 2020): 50.978,00 Euro
- (2) KG 5220 Schwechat, Gst.Nr.: .75/1, EZ 1533, Bezeichnung: Schmidgasse 4, Größe: 618 m²;
Bisheriger Wert (RA 2019): 21.622,00 Euro
Neuer Wert (EB 2020): 24.836,00 Euro
- (3) KG 5220 Schwechat, Gst.Nr.: .184, EZ 1533, Bezeichnung: Provianthausgasse 1, Größe: 3.109 m²;
Bisheriger Wert (RA 2019): 1.243.604,00 Euro
Neuer Wert (EB 2020): 124.966,00 Euro

Das nachfolgende Grundstück musste nachträglich erfasst werden.

- (4) KG 5220 Schwechat, Gst.Nr.: 44/3, EZ 2333, Bezeichnung: Enfieldgasse Parkplatz Wien-Süd, Größe: 2.860 m²;
Neuer Wert (EB 2020): 31.600,00 Euro

Beim bisherigen Vermögen (gem. VRV 1997) verblieb bei einem komplett abbeschriebenen, aber nicht ausgeschiedenen Gut/Gegenstand ein sogenannter „Erinnerungsschilling“ bzw. „Erinnerungscent“ (1,00 ATS = 0,07 Euro). Durch die Umstellung auf die VRV 2015 fiel der „Erinnerungscent“ gemäß § 24 Abs. 6 VRV 2015 weg. Dies geschah beim Öffentlichen Gut wie folgt:

- (5) ÖKOM-Kontoart: 20, Kto.Nr.: 42930, Bezeichnung: Brücke Kalter Gang, Altkettenhoferstraße;
Bisheriger Wert (RA 2019): 0,07 Euro
Neuer Wert (EB 2020): 0,00 Euro
- (6) ÖKOM-Kontoart: 20, Kto.Nr.: 42931, Bezeichnung: Brücke Kalter Gang, Dr. Fritz Heß-Gasse;
Bisheriger Wert (RA 2019): 0,07 Euro
Neuer Wert (EB 2020): 0,00 Euro
- (7) ÖKOM-Kontoart: 20, Kto.Nr.: 42936, Bezeichnung: Brücke Kalter Gang, Primelweg;
Bisheriger Wert (RA 2019): 0,07 Euro
Neuer Wert (EB 2020): 0,00 Euro

1022 Gebäude und Bauten:

Bei folgenden Projekten wurden Nacherfassungen für das Jahr 2019 für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 notwendig:

- (8) Kindergarten Römerstraße – Erweiterung und Sanierung:
Nacherfassung per 31.12.2019: 25.573,23 Euro
- (9) Kindergarten Ehbrustergasse – Erweiterung und Teilsanierung:
Nacherfassung per 31.12.2019: 10.216,91 Euro

Der nachfolgende Bau wurde rückwirkend ausgeschieden, da dieser kein Eigentum der Stadtgemeinde Schwechat mehr ist:

- (10) Bezeichnung: Parkdeck EKAZENT Schwechat;
Ausgeschieden per 31.12.2019
Bisheriger Wert (RA 2019): 124.145,21 Euro
Neuer Wert (EB 2020): 0,00 Euro

Bei 15 Gebäuden kam es zusätzlich zu Berichtigungen der „Erinnerungscents“:

- (11) 15 Gebäude (á 0,07 Euro):
Bisheriger Wert (RA 2019): 1,05 Euro
Neuer Wert (EB 2020): 0,00 Euro

1023 Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen und 1025 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen:

Bei der ÖKOM-Kontoart: 17 – Anlagen kam es bei einer Vielzahl von Anlagen zu Berichtigungen der „Erinnerungscents“. Gleichzeitig wurden damit Centdifferenzen bzw. Rundungsdifferenzen korrigiert.

- (12) Div. Anlagen (á 0,07 Euro):
Bisheriger Wert (RA 2019): 388,78 Euro
Neuer Wert (EB 2020): 0,00 Euro

1026 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung:

Bei der ÖKOM-Kontoart: 22 – Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG's) kam es bei einer Vielzahl von Gütern zu Berichtigungen der „Erinnerungscents“. Gleichzeitig wurden damit Centdifferenzen bzw. Rundungsdifferenzen korrigiert.

- (13) GWG's (á 0,07 Euro):
Bisheriger Wert (RA 2019): 4.078,38 Euro
Neuer Wert (EB 2020): 0,00 Euro

1027 Kulturgüter:

Die Kulturgüter (Sachanlagen) werden im § 25 Abs. 1 VRV 2015 definiert. Die Bewertung von Kulturgütern wird im § 25 Abs. 2 VRV 2015 näher erläutert.

§ 25 VRV 2015:

Abs. 1:

Kulturgüter sind Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

Abs. 2:

Kulturgüter gemäß Abs. 1 sind zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h zu erfassen.

Die bewerteten Kulturgüter wurden vom Vermögensnachweis des Rechnungsabschlusses 2019 in die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 übernommen. Für die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bewerteten Kulturgüter konnten auch jetzt keine internen plausiblen Wertfeststellungen durchgeführt werden. Um die Kosten in Grenzen zu halten, den Verwaltungsaufwand nicht übermäßig zu strapazieren und um wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu handeln, wurde auf die Beauftragung von Gutachten verzichtet. Die nicht bewerteten Kulturgüter werden zukünftig entsprechend § 25 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 Zi. 7 VRV 2015 in der Anlage 6h des Rechnungsabschlusses erfasst und dargestellt werden.

Aufstellung der Änderungen beim langfristigen Vermögen:

Gesamtsumme des Vermögensnachweises Rechnungsabschluss 2019:	257.468.142,20
(1) KG 5220 Schwechat, Gst.Nr.: 1133, EZ 1533, Provianthausgasse	-507.114,00 50.978,00
(2) KG 5220 Schwechat, Gst.Nr.: .75/1, EZ 1533, Schmidgasse 4	-21.622,00 24.836,00
(3) KG 5220 Schwechat, Gst.Nr.: .184, EZ 1533, Provianthausgasse 1	-1.243.604,00 124.966,00
(4) KG 5220 Schwechat, Gst.Nr.: 44/3, EZ 2333, Enfieldgasse Parkplatz	31.600,00
(5) Brücke Kalter Gang Altkettenhoferstraße	-0,07
(6) Brücke Kalter Gang Dr. Fritz Heß-Gasse	-0,07
(7) Brücke Kalter Gang Primelweg	-0,07
(8) Kindergarten Römerstraße - Erweiterung und Sanierung	25.573,23
(9) Kindergarten Ehbrustergasse - Erweiterung und Teilsanierung	10.216,91
(10) Parkdeck EKAZENT Schwechat	-124.145,21
(11) 15 Gebäude - "Erinnerungscnt" (á 0,07 Euro)	-1,05
(12) Div. Anlagen - "Erinnerungscnt" (á 0,07 Euro) und Centdifferenzen	-388,78
(13) GWG's - "Erinnerungscnt" (á 0,07 Euro) und Centdifferenzen	-4.078,38
Gesamtsumme des Sachanlagevermögens und der Beteiligungen Eröffnungsbilanz 2020:	255.835.358,71

Tabelle: Änderungen langfristiges Vermögen RA 2019 / EB 2020

104 Beteiligungen:

1041 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und

1043 Sonstige Beteiligungen:

Die Beteiligungen wurden vom Nachweis über Beteiligungen und vom Vermögensnachweis des Rechnungsabschlusses 2019 (Seiten 300 und 404) in die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 übernommen.

Die einzelnen Beteiligungen lauten wie folgt:

- (1) Forum Schwechat Betriebsges.mBH.

	Beteiligungsausmaß: 90%	
	Wert des Stammkapitals von 90% (von 500.000,00 ATS)	32.702,78 Euro
(2)	Kugelkreuz Entwicklung und Projektierung Ges.mbH.	
	Beteiligungsausmaß: 100%	
	Wert des Stammkapitals von 100%	35.000,00 Euro
(3)	„Wien-Süd“ – Gemeinn. Bau- & Wohnungsgenossenschaft e.GenmbH.	
	Geschäftsanteile: 3	
	Wert der drei Geschäftsanteile zu je 22,00 Euro	66,00 Euro

Der Gesamtwert aller Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwechat per 01.01.2020 ergibt somit 67.768,78 Euro.

In der Eröffnungsbilanz werden nur direkte Beteiligungen erfasst, weshalb die indirekte Beteiligung an der Multiversum Schwechat Eigentums GmbH. nicht aufscheint und im Übrigen mit Null zu bewerten gewesen wäre, da zum 01.01.2020 ein negatives Eigenkapital zu Buche stand.

Betreffend Folgebewertung(en) (bzw. Aufwertung(en)) siehe → 124 bzw. 1240 Neubewertungsrücklagen.

106 Langfristige Forderungen:

1062 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen:

Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen wurden vom Nachweis über Darlehen zur Investitionsförderung an Unternehmen (ohne Finanzunternehmungen) und vom Nachweis über nichtinvestitionsfördernde Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbzweck des Rechnungsabschlusses 2019 (Seiten 296 und 298) in die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 übernommen. Die Gesamtsumme der langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen lautet daher 5.392.839,26 Euro.

1063 Sonstige langfristige Forderungen:

Die sonstigen langfristigen Forderungen setzen sich einerseits aus den Bezugsvorschüssen und andererseits aus den KPC-Förderungen bzw. KPC-Annuitätenzuschüssen zusammen.

Die Bezugsvorschüsse in Höhe von 14.400,00 Euro wurden vom Nachweis über nichtinvestitionsfördernde Darlehen und Bezugsvorschüsse an private Haushalte des Rechnungsabschlusses 2019 (Seite 297) in die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 übernommen.

KPC-Förderungen bzw. KPC-Annuitätenzuschüsse werden in der VRV 2015 als langfristige, unverzinsten Forderungen klassifiziert. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden sich in § 21 Abs. 1 VRV 2015.

§ 21 Abs. 1 VRV 2015:

Forderungen sind Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen und langfristige, verzinsten Forderungen sind zum Nominalwert zu

bewerten. Langfristige, unverzinsten Forderungen sind zum Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Der Restbarwert aller vorhandenen Förderzusagen (Bescheide), also aller noch offenen und bestehenden KPC-Förderungen bzw. KPC-Annuitätenzuschüsse der Stadtgemeinde Schwechat, die gemäß § 21 Abs. 1 VRV 2015 als langfristige, unverzinsten Forderungen zu klassifizieren sind, beläuft sich per 31.12.2019 auf 1.231.306,16 Euro.

11 Kurzfristiges Vermögen:

113 Kurzfristige Forderungen:

1131 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:

In dieser Summe sind sämtliche Einnahmenreste – das sind sämtliche offenen Einnahmenbuchungen bzw. offenen Einnahmensollstellungen – der voranschlagswirksamen Gebarung per 31.12.2019 aufaddiert. Dieser Betrag lautet 303.146,21 Euro und ist ident mit dem Betrag der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (siehe dazu auch 152 bzw. 1521 – kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen), da die Istüberschüsse und Istfehlbeträge mittels Rücklagenbuchungen ausgeglichen wurden (siehe dazu die Erläuterungen bei 123 bzw. 1230 – Haushaltsrücklagen).

1134 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung):

Der Betrag in Höhe von 2.033.391,65 Euro beinhaltet sämtliche kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, das sind alle Einnahmenreste bzw. alle offenen Einnahmenbuchungen der Durchlauferkonten, und hier im Speziellen der Vorschusskonten, per 31.12.2019 (siehe Rechnungsabschluss Seite 276).

114 Vorräte:

1141 Vorräte:

Die Vorräte und deren Bewertungen werden im § 22 VRV 2015 wie folgt definiert.

§ 22 VRV 2015:

Abs. 1:

Vorräte und selbsterstellte Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen, wenn deren Wert pro Vorratsposition 5.000 Euro übersteigt. Zum Rechnungsabschlussstichtag sind Vorräte, wenn deren Wert 5.000 Euro pro Vorratsposition übersteigt, mit dem niedrigeren Wert aus den beiden folgenden Werten zu bewerten:

- 1. Ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten,*
- 2. Wiederbeschaffungswert.*

Abs. 2:

Als Vorräte sind folgende Vermögenswerte anzusetzen:

- 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,*
- 2. unfertige Erzeugnisse,*
- 3. fertige Erzeugnisse und Waren,*

4. noch nicht abrechenbare Leistungen,

5. geleistete Anzahlungen auf Vorräte.

Abs. 3:

Gleichartige Vorräte sind in einer Gruppe zusammengefasst zu bewerten.

Abs. 4:

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die für die Herstellung von Vorräten bestimmt sind, sind nicht auf einen unter ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden Wert abzuwerten, wenn die Fertigerzeugnisse, in die sie eingehen, voraussichtlich zu den Herstellungskosten oder darüber verkauft, getauscht oder verteilt werden können.

Folgende Vorräte der Stadtgemeinde Schwechat wurden gemäß § 22 VRV 2015 in die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 aufgenommen:

Bauhof:

Streusalz 27.845,13 Euro

Diesel 6.612,04 Euro

Städtische Gärtnerei:

Streusalz 8.085,45 Euro

Betriebe der Wasserversorgung (Wasserwerk):

Diesel 8.333,33 Euro

Lager 52.287,44 Euro

Die Summe aller Vorräte der Stadtgemeinde Schwechat mit einem Wert pro Vorratsposition höher als 5.000,00 Euro beträgt daher 103.163,39 Euro.

115 Liquide Mittel:

1151 Kassa, Bankguthaben, Schecks und

1152 Zahlungsmittelreserven:

Die liquiden Mittel umfassen gemäß § 20 VRV 2015 Kassen- und Bankguthaben, kurzfristige Termineinlagen sowie Zahlungsmittelreserven für die Rücklagen. Die liquiden Mittel sind – unverändert – zum Nominalwert zu bewerten.

Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses 2019 wurden keine Bankkonten bzw. wurde kein eigenes Bankkonto (Giro- bzw. Festgeld-/Depositenkonto) für die Rücklagen und damit für die Zahlungsmittelreserven geführt, weshalb die bestehenden Girokonten zur Bedeckung der Zahlungsmittelreserven dienten. Im Kassenabschluss des Rechnungsabschlusses 2019 (siehe dazu die Seiten 3 und 4 des Rechnungsabschlusses 2019) sind daher die laufenden Girokonten, die kurzfristigen Termineinlagen und ein Treuhandkonto angeführt, welche in Summe die liquiden Mittel der Stadtgemeinde Schwechat per 31.12.2019 abbilden und damit auch die liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 widerspiegeln. Die Gesamtsumme der liquiden Mittel der Stadtgemeinde Schwechat per 01.01.2020 beträgt 28.369.399,80 Euro und setzt sich zusammen aus 778.149,19 Euro für Kassa und Bankguthaben und 27.591.250,61 Euro für die Zahlungsmittelreserven. Weitere Erläuterungen zur Summe der Zahlungsmittelreserven siehe bei 123 bzw. 1230 – Haushaltsrücklagen.

Passiva:

12 Nettovermögen (Ausgleichsposten):

Das Nettovermögen (Ausgleichsposten) ergibt sich aus der Summe der Aktiva (die Summe der Eröffnungsbilanzfiguren 10 + 11) abzüglich der Summe der Passiva (die Summe der Eröffnungsbilanzfiguren 13 + 14 + 15) – ausgenommen der Eröffnungsbilanzfiguren 12 – und beträgt daher 152.975.645,37 Euro.

121 Saldo der Eröffnungsbilanz:

1210 Saldo der Eröffnungsbilanz:

Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus der Differenz zwischen der Aktiv- (die Summe der Eröffnungsbilanzfiguren 10 + 11) und der Passivseite (die Summe der Eröffnungsbilanzfiguren 13 + 14 + 15) der Eröffnungsbilanz – abzüglich der Summe aus den Eröffnungsbilanzfiguren 122 + 123 + 124 + 125. Somit ergibt sich ein Saldo der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 von 80.312.717,22 Euro.

122 Kumuliertes Nettoergebnis:

1220 Kumuliertes Nettoergebnis:

Bei der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 ist das kumulierte Nettoergebnis Null, weil vor dem 01.01.2020 keine (Schluss-)Bilanz per 31.12.2019 nach der VRV 2015 erstellt wurde und daher kein Übertrag aus dem Jahr 2019 erfolgen kann.

123 Haushaltsrücklagen:

1230 Haushaltsrücklagen:

Die Haushaltsrücklagen sind im Rechnungsabschluss 2019 auf den Seiten 303 bis 306 abgebildet und wurden so in die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 übernommen.

Die Zahlungsmittelreserven scheinen erstmalig mit der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 in der Buchhaltung auf. Die Summe der Zahlungsmittelreserven in der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 stimmt mit der Summe der Haushaltsrücklagen im Rechnungsabschluss 2019 per 31.12.2019 und in der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 nicht überein, weil die Istüberschüsse und Istfehlbeträge (kamerale Buchungsgrößen gemäß VRV 1997) im Rechnungsjahr 2019 mit Hilfe der Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage (entspricht der Allgemeinen Haushaltsrücklage ab dem Rechnungsjahr 2020) aufgelöst bzw. ausgeglichen wurden, da ein Übertrag von 2019 nach 2020 durch die Systemumstellung anders nicht möglich schien. Diese Vorgangsweise wurde auch auf Empfehlung des Amtes der NÖ Landesregierung, IVW 3, Abteilung – Gemeinden (Aufsichtsbehörde), so umgesetzt. Im Rechnungsjahr 2020 mussten diese Buchungen ohne Zahlungsmittelreserven (rück-) abgewickelt werden. Damit per 31.12.2020 die Haushaltsrücklagen mit den Zahlungsmittelreserven übereinstimmen, mussten die Zahlungsmittelreserven mit einem

von den Haushaltsrücklagen differierenden Betrag in die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 aufgenommen werden. Die Nettosumme, das sind die Istüberschüsse abzüglich der Istfehlbeträge, beträgt 57.465,78 Euro (das heißt, dass per 31.12.2019 ein Nettoistüberschuss in dieser Höhe zu Buche stand).

Tabelle über die Haushaltsrücklagen:

Rücklagennachweis Rechnungsabschluss 2019/Eröffnungsbilanz 2020:	
Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage/Allgemeine Haushaltsrücklage	14.879.283,48
Infrastrukturrücklage	1.410.084,72
Wohnhaussanierungsrücklage	394.468,84
Kinderbetreuungsrücklage	67.719,21
Umweltfondsrücklage	8.383.163,10
Spielplatzausgleichsabgaberücklage	100.903,17
Wasserversorgungsrücklage	1.207.886,27
Rücklage zur Förderung des öffentlichen Verkehrs	0,00
Abwasserbeseitigungsrücklage	1.205.207,60
Rücklage aus den Tourismusabgaben	0,00
Gesamtsumme der Rücklagen Rechnungsabschluss 2019/ Eröffnungsbilanz 2020:	27.648.716,39

Tabelle: Haushaltsrücklagen RA 2019 / EB 2020

Tabelle über die Zahlungsmittelreserven:

Zahlungsmittelreserven Eröffnungsbilanz 2020:	
Allgemeine Haushaltsrücklage	14.821.817,70
Infrastrukturrücklage	1.410.084,72
Wohnhaussanierungsrücklage	394.468,84
Kinderbetreuungsrücklage	67.719,21
Umweltfondsrücklage	8.383.163,10
Spielplatzausgleichsabgaberücklage	100.903,17
Wasserversorgungsrücklage	1.207.886,27
Abwasserbeseitigungsrücklage	1.205.207,60
Gesamtsumme der Zahlungsmittelreserven Eröffnungsbilanz 2020:	27.591.250,61

Tabelle: Zahlungsmittelreserven EB 2020

Tabelle über die Differenz von Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven:

Gesamtsumme der Rücklagen Rechnungsabschluss 2019/ Eröffnungsbilanz 2020:	27.648.716,39
Gesamtsumme der Zahlungsmittelreserven Eröffnungsbilanz 2020:	27.591.250,61
Differenz der Gesamtsumme Rücklagen abzgl. Gesamtsumme Zahlungsmittelreserven	57.465,78

Tabelle: Ergebnis Differenz Rücklagen und Zahlungsmittelreserven

In die Summe der Haushaltsrücklagen fließt auch die Dotation der sogenannten Eröffnungsrücklage in Höhe von 45.000.000,00 Euro hinein, welche – ausnahmsweise – nicht finanzwirksam, das heißt ohne Zahlungsmittelreserve und einmalig zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz gebildet werden darf. Die Dotierung dieser Haushaltsrücklage ist in der VRV 2015 und in der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) – wie folgt – verankert:

§ 7 NÖ GHVO:

Abs. 1:

Die Bildung von Rücklagen hat grundsätzlich finanzwirksam zu erfolgen. Hiervon unberührt bleibt die Bildung nicht finanzwirksamer Rücklagen entsprechend den jeweiligen Bestimmungen der VRV 2015 sowie der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, oder weiteren landesrechtlichen Bestimmungen.

Abs. 2:

Folgende nicht finanzwirksame Rücklagen sind möglich:

1. *Rücklage im Zuge der Eröffnungsbilanz im Ausmaß von bis zu 50% des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens (Eröffnungsrücklage)*
2. *Rücklage zum Ausgleich der Ergebnisrechnung (Ergebnisrücklage)*
3. *Rücklage zum Haushaltspotenzial.*

Nachdem das Nettovermögen der Stadtgemeinde Schwechat per 01.01.2020 152.975.645,37 Euro beträgt, sich somit 50% des Nettovermögens auf 76.487.822,69 Euro belaufen, war die Bildung der Eröffnungsrücklage in Höhe von 45.000.000,00 Euro möglich und gesetzeskonform.

124 Neubewertungsrücklagen:

1240 Neubewertungsrücklagen:

§ 19 Abs. 12 bis 15 VRV 2015 erläutern die Neubewertungsrücklagen wie folgt:

Abs. 12:

Neubewertungsrücklagen entstehen bei der Folgebewertung von Vermögenswerten und sind dem Nettovermögen zuzurechnen.

Abs. 13:

Neubewertungsrücklagen und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen sind jeweils auf bestimmte Vermögenswerte und Fremdmittel bezogen zu führen und bei deren Veräußerung oder Ausscheiden in der Ergebnisrechnung aufzulösen.

...

Abs. 15:

Eine Wertaufholung ist ausschließlich für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte nach Abs. 14 vorzunehmen, sofern sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben. Die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätten, dürfen dabei nicht überschritten werden.

Die Dotierung einer Neubewertungsrücklage wurde daher bei der Beteiligung an der Forum Schwechat Betriebsges.mbH. aus folgenden Gründen notwendig:

Die Beteiligung zum Anschaffungszeitpunkt hatte den Wert von 32.702,78 Euro, das sind 90% von 36.336,42 Euro, das wiederum ist der Gegenwert des ursprünglichen Stammkapitals von 500.000,00 ATS. Dieser Wert steht im Rechnungsabschluss 2019, da im Vermögensnachweis nach VRV 1997 das anteilige Stammkapital verbucht wurde (siehe Rechnungsabschluss Seiten 300 und 404). Zukünftig ist gemäß VRV 2015 bei Beteiligungen der Wert des jeweiligen, anteiligen Eigenkapitals in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Da in der Bilanz zum 31.12.2019 der Forum Schwechat Betriebsges.mbH. das Eigenkapital mit 52.127,27 Euro bewertet ist, war die Neubewertungsrücklage in der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 mit 14.211,76 Euro zu dotieren. Diese Summe ergibt sich aus der Berechnung, dass vom bewerteten Eigenkapital von 52.127,27 Euro 90% herausgerechnet wurden, das ist das anteilige Eigenkapital der Stadtgemeinde Schwechat an der Forum Schwechat Betriebsges.mbH., und anschließend der Wert des anteiligen Stammkapitals von 32.702,78 Euro, das sind die ursprünglichen Anschaffungskosten der Beteiligung, in Abzug gebracht wurden.

Die Beteiligung an der Kugelkreuz Entwicklung und Projektierung Ges.mbH. ist im Rechnungsabschluss 2019 mit den Anschaffungskosten von 35.000,00 Euro ausgewiesen (siehe Seite 300 des Rechnungsabschlusses 2019). Der Verkauf der Multiversum Gruppe und damit auch der Kugelkreuz Entwicklung und Projektierung Ges.mbH. und der Eingang des diesbezüglichen Verkaufserlöses war zum Zeitpunkt, als die Bilanz zum 31.12.2019 der Kugelkreuz Entwicklung und Projektierung Ges.mbH. bei der Stadtgemeinde Schwechat einlangte, bereits vollzogen gewesen. In dieser Bilanz wird eine Wertsteigerung angezeigt, die mit dem Wissen des Verkaufs durchgeführt wurde. Somit wäre die Dotierung einer Neubewertungsrücklage vorzunehmen gewesen. Aufgrund der Tatsache, dass dieses Wissen erst nach dem vollständigen Abschluss des Verkaufs bekannt wurde, wurde auf die Dotierung einer Neubewertungsrücklage bei der Kugelkreuz Entwicklung und Projektierung Ges.mbH. – auch im Hinblick verwaltungsökonomischer Gründe – verzichtet.

Weitere Dotationen von Neubewertungsrücklagen sind nicht notwendig.

13 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers):

131 Investitionszuschüsse:

1311 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts:

Die unter 1063 – sonstige langfristige Forderungen eingestuftten KPC-Förderungen bzw. KPC-Annuitätenzuschüsse (Bundesförderungen) der Stadtgemeinde Schwechat müssen unter 1311 – Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts in der Eröffnungsbilanz passiviert werden. Der hier eingebuchte Betrag muss mit dem ausgewiesenen Restbarwert

bei den sonstigen langfristigen Forderungen übereinstimmen und lautet somit ebenfalls 1.231.306,16 Euro.

1313 Investitionszuschüsse von übrigen:

Hierunter fallen unter Anderem die Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (und andere). Das sind die Wasseranschluss- und Wasseranschlussergänzungsabgaben sowie die Kanaleinmündungs- und Kanaleinmündungsergänzungsabgaben der angeschlossenen Grundstückseigentümer und –eigentümerinnen. Diese Interessentenbeiträge bzw. Abgaben werden als Investitionszuschüsse für Vermögensgegenstände klassifiziert und sind als Sonderposten auf der Passivseite zu bilden.

§ 36 VRV 2015 lautet hierzu wie folgt:

§ 36 VRV 2015:

Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände ist entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer(Anlage 7) ertragswirksam vorzunehmen.

Es wurden daher folgende Sonderposten gebildet:

- Wasseranschluss- und Wasseranschlussergänzungsabgabe 3.417.497,67 Euro und
- Kanaleinmündungs- und Kanaleinmündungsergänzungsabgabe 4.779.325,33 Euro.

Das ergibt in Summe den Betrag von 8.196.823,00 Euro.

14 Langfristige Fremdmittel:

141 Langfristige Finanzschulden, netto:

1411 Langfristige Finanzschulden:

Finanzschulden werden im § 32 VRV 2015 – wie folgt – definiert:

Abs. 1:

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die bloße Hingabe von Schatzscheinen oder sonstigen Verpflichtungsscheinen zur Sicherstellung, sowie Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten begründen keine Finanzschulden.

...

Abs. 4:

Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

Genommene Darlehen gelten als langfristige Finanzschulden. Andere langfristige Finanzschulden hatte die Stadtgemeinde Schwechat per 31.12.2019 nicht, weshalb auch in die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 nur die genommenen Darlehen gemäß dem diesbezüglichen Nachweis im Rechnungsabschluss 2019 (siehe Seiten 342 – 390)

aufgenommen wurden. Der Gesamtschuldenstand der langfristigen Finanzschulden bzw. der genommenen Darlehen beträgt somit: 56.404.185,52 Euro.

143 Langfristige Rückstellungen:

§ 28 VRV 2015:

Abs. 1:

Rückstellungen sind für Verpflichtungen der Gebietskörperschaft anzusetzen, wenn:

- 1. die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht und*
- 2. das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und*
- 3. die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und*
- 4. die Höhe der Verpflichtung velässig ermittelbar ist.*

Abs. 2:

... Langfristige Rückstellungen sind zu ihrem Barwert zu bewerten. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

...

Abs. 4:

Zu den langfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

- 1. Rückstellungen für Abfertigungen,*
- 2. Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen,*
- 3. Rückstellungen für Haftungen,*
- 4. Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten,*
- 5. Rückstellungen für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31) und*
- 6. Sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 10.000 Euro beträgt.*

Weiters bestimmt die NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) in § 8 – Bildung von Rückstellungen und Wertberichtigungen – Folgendes:

§ 8 NÖ GHVO:

Abs. 1:

Rückstellungen und Wertberichtigungen sind auf Grundlage der VRV 2015 zu bilden. Ein Rechtsanspruch für Dritte alleine aus der Bildung von Rückstellungen und Wertberichtigungen lässt sich nicht ableiten.

Abs. 2:

Die Bildung von Rückstellungen hat im Ergebnishaushalt und somit aus nicht finanzierungswirksamen Bereichen zu erfolgen.

1431 Rückstellungen für Abfertigungen:

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden mit dem Rechenmodell von Frau Dipl. oec. Anke Wittig, Ökonomin und Expertin für Öffentliches Haushaltsrecht und Investitionsvorhaben, berechnet. Dieses Rechenmodell wird unter anderem auch vom Österreichischen Städtebund anerkannt.

Die Rückstellungen für Abfertigungen sind verpflichtend zu bilden und betragen per 01.01.2020 4.826.817,75 Euro.

1432 Rückstellungen für Jubiläumswendungen:

Die Rückstellungen für Jubiläumswendungen wurden mit dem Rechenmodell von Frau Dipl. oec. Anke Wittig, Ökonomin und Expertin für Öffentliches Haushaltsrecht und Investitionsvorhaben, berechnet. Dieses Rechenmodell wird unter anderem auch vom Österreichischen Städtebund anerkannt.

Die Rückstellungen für Jubiläumswendungen sind verpflichtend zu bilden und betragen per 01.01.2020 2.581.656,59 Euro.

1433 Rückstellungen für Haftungen:

Rückstellungen für Haftungen werden im § 30 VRV 2015 – wie folgt – näher beschrieben:

§ 30 VRV 2015:

Abs. 1:

Für Haftungen der Gebietskörperschaft, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Rückstellungen anzusetzen.

Abs. 2:

Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Abs. 3:

Abweichend von Abs. 2 können gleichartige Haftungen zu bestimmten Risikogruppen zusammengefasst werden. Für Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum für eine Haftung in Anspruch genommen wurde.

Abs. 4:

Die Ermittlung der Rückstellungen für Risikogruppen nach Abs. 3 erfolgt anhand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.

Abs. 5:

Die Ermittlungen der Rückstellungen für Einzelhaftungen nach Abs. 2 erfolgen an Hand einer Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.

Für sämtliche im Nachweis über den Stand an Haftungen des Rechnungsabschlusses 2019 angeführten Haftungen wurden in der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 Rückstellungen gebildet. Die Summe dieser Rückstellungen beträgt 16.671.602,86 Euro (Rechnungsabschluss 2019 Seiten 301 und 302).

Aufgrund der (teilweisen) Rückforderungsansprüche des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport im Namen der Republik Österreich bezüglich der (teilweise) ausgeschütteten Bundesförderung an die Multiversum Schwechat Betriebs GmbH. wurde es notwendig, für diese Forderungen eine Rückstellung zu bilden. Die Höhe dieser Rückstellung richtet sich nach dem in der Klagebeantwortung von Herrn Dr. Helmut Platzgummer, Rechtsanwalt (Rechtsbeistand der beklagten Partei in dieser Sache, der Multiversum Schwechat Eigentums GmbH., Rechtsnachfolgerin der Multiversum Schwechat Betriebs GmbH.), genannten Betrag. Dieser Betrag lautet 1.340.000,00 Euro.

Um den Schwechater Wirtschaftstreibenden unter die Arme zu greifen, die Schwechater Wirtschaft anzukurbeln und die „Kaufflucht“ in die naheliegenden Einkaufszentren etwas zu mildern, wurden aus dem Wirtschaftsförderungsbudget Wertkarten, die „Schwechater“ - Gutscheinkarten, das sind Karten im Scheckkartenformat mit Nominalen von 5 Euro und 10 Euro, geprägt und in Umlauf gebracht. Dieser Vertrieb läuft seit vielen Jahren. Zum 31.12.2019 waren Wert- bzw. Gutscheinkarten mit einem Gesamtnominale von 150.000,00 Euro im Umlauf. Die Stadtgemeinde Schwechat haftet für diese Summe, weshalb in der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 eine Rückstellung in Höhe von 150.000,00 Euro zu bilden war.

Tabelle über die Rückstellungen für Haftungen:

Rückstellungen für Haftungen - Eröffnungsbilanz 2020:	
Abwasserverband Schwechat - Haftungsanteile für Darlehen	477.831,99
Multiversum Schwechat Eigentums GmbH. - Haftung für Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG - Darlehen	5.342.938,91
Multiversum Schwechat Eigentums GmbH. - Haftung für Kontokorrentkredit bei UniCredit Bank Austria AG	500.000,00
Multiversum Schwechat Eigentums GmbH. - Haftung für Kommunalkredit Austria AG - Darlehen	10.181.042,83
Multiversum Schwechat Eigentums GmbH. - Haftung für Raiffeisenbank Region Schwechat reg. Gen.mBH. - Darlehen	169.789,13
Multiversum Schwechat Eigentums GmbH. - Bundesförderung - Rückforderungsansprüche	1.340.000,00
"Schwechater" - Gutscheine	150.000,00
Gesamtsumme der Rückstellungen für Haftungen - Eröffnungsbilanz 2020:	18.161.602,86

Tabelle: Rückstellungen für Haftungen - EB 2020

1434 Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten:

Derzeit sind der Stadtgemeinde Schwechat zur unmittelbaren Sanierung zwei Altlasten nach dem Altlastensanierungsgesetz bzw. nach dem Altlastensanierungskataster bekannt. Ein Projekt betrifft die Altlast „N70 Rannersdorf“, das andere Projekt betrifft die „Deponie Zwölfaxing“. Für jedes Projekt kann mit geschätzten Kosten von rund 1.600.000,00 Euro gerechnet werden, weshalb die Rückstellung für Sanierungen von Altlasten mit 3.200.000,00 Euro dotiert wurde.

1435 Rückstellungen für Pensionen (Säule I):

Bei den Rückstellungen für Pensionen (Säule I) besteht gemäß § 31 VRV 2015 ein Wahlrecht.

§ 31 VRV 2015:

Abs. 1:

Unabhängig von einem Ausweis in den Beilagen zum Rechnungsabschluss können Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft zu tragen hat, in der Vermögensrechnung erfasst werden. Dabei sind folgende Pensionsleistungen zu unterscheiden:

- 1. Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft für Beamte (Anm.: und Bürgermeister und Bürgermeisterinnen) zu tragen hat (I. Pensionssäule), sobald der Pensionsanspruch besteht und*
- 2. Betriebspensionen (II. Pensionssäule), wobei der Anspruch durch Erbringung der Arbeitsleistung erworben wird.*

Abs. 2:

Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen sind der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes hat der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen.

Abs. 3:

Der bewertete Anspruch auf Pensionsleistungen wird reduziert ab Beginn der tatsächlichen Auszahlungen.

Die Stadtgemeinde Schwechat macht bei den Rückstellungen für Pensionen (Säule I) von dem Wahlrecht Gebrauch. Die Rückstellungen für Pensionen (Säule I) wurden mit dem Rechenmodell von Frau Dipl. oec. Anke Wittig, Ökonomin und Expertin für Öffentliches Haushaltsrecht und Investitionsvorhaben, berechnet. Dieses Rechenmodell wird unter anderem auch vom Österreichischen Städtebund anerkannt.

Die Rückstellungen für Pensionen (Säule I) betragen in der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 42.000.063,00 Euro.

15 Kurzfristige Fremdmittel:

152 Kurzfristige Verbindlichkeiten:

1521 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:

In dieser Summe sind sämtliche Ausgabenreste – das sind sämtliche offenen Ausgabenbuchungen bzw. offenen Ausgabensollstellungen – der voranschlagswirksamen Gebarung per 31.12.2019 aufaddiert. Dieser Betrag lautet 303.146,21 Euro und ist ident mit dem Betrag der kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (siehe dazu auch 113 bzw. 1131 – kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen), da die Istüberschüsse und Istfehlbeträge mittels Rücklagenbuchungen ausgeglichen wurden (siehe dazu die Erläuterungen bei 123 bzw. 1230 – Haushaltsrücklagen).

1524 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung):

Der Betrag in Höhe von 2.754.075,06 Euro beinhaltet sämtliche kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, das sind alle

Ausgabenreste bzw. alle offenen Ausgabenbuchungen der Durchlauferkonten, und hier im Speziellen der Verwahrgeldkonten, per 31.12.2019 (siehe Rechnungsabschluss Seite 282) abzüglich der Ausgabenreste der Verwahrgeldkonten für die Haushaltsrücklagen (allgemeine und zweckgebundene), die nunmehr unter 123 bzw. 1230 – Haushaltsrücklagen behandelt und verbucht werden.

153 Kurzfristige Rückstellungen:

1533 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube:

Rückstellungen werden im § 28 VRV 2015 definiert (siehe dazu auch bereits 143 – Langfristige Rückstellungen). Die kurzfristigen Rückstellungen werden im § 28 Abs. 3 VRV 2015 näher bestimmt:

Abs. 3:

Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

- 1. Rückstellungen für Prozesskosten,*
- 2. Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5.000 Euro beträgt und*
- 3. Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.*

Der Betrag für die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube ist per 31.12.2019 846.685,76 Euro. Auch die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube wurden mit dem Rechenmodell von Frau Dipl. oec. Anke Wittig, Ökonomin und Expertin für Öffentliches Haushaltsrecht und Investitionsvorhaben, berechnet. Dieses Rechenmodell wird unter anderem auch vom Österreichischen Städtebund anerkannt.

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Schwechat per 01.01.2020 beträgt 293.482.007,28 Euro.